

**REITCLUB
BURGDORF**



**S
T
A
T
U
T
E
N**

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Reitclub Burgdorf besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Burgdorf.

Art. 2

Zweck

Der Reitclub Burgdorf fördert den Pferdesport, insbesondere unter Jugendlichen, den geselligen Zusammenhalt unter den Mitgliedern und arbeitet mit anderen Reitvereinen oder Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen zusammen.
Der Reitclub Burgdorf ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Mittel

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher dem Reitclub Burgdorf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dient.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Reitclub Burgdorf setzen sich für den Pferdesport ein. Es gibt Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder und Junioren.

Art. 5

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die ordentlichen Mitglieder des Reitclubs Burgdorf.

Art. 6

Passivmitglieder

Passivmitglied wird, wer sich dem Reitclub Burgdorf verbunden fühlt.
Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht an subventionierten Veranstaltungen teilnehmen.
Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 7

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Reitclub Burgdorf verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag

Art. 8

Junioren

Mitglieder des Reitclub Burgdorf sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Junioren. Als solche haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, bezahlen aber einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
Nach Erreichen der oberen Altersgrenze werden Junioren ohne weiteres ordentliche Aktivmitglieder und bezahlen ab dem folgenden Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag.

Art. 9

Eintritt

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, gestützt auf ein mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereichtes schriftliches Aufnahmegesuch und die Empfehlung zweier Mitglieder.

Der Beitritt als Junior kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, unter der Bedingung, dass die Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmt. Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, hat die abgelehnte Person nie Mitgliedschaftsrechte des Reitclubs Burgdorf erworben. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge verfallen.

Art. 10

Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Art. 11

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt in geheimer Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn das Verhalten des Mitglieds dem Reitclub Burgdorf zur Unehre gereicht.

Ausgeschlossen wird in jedem Fall, wer den Mitgliederbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt.

Art. 12

Rechte

Die Mitglieder dürfen an subventionierten Veranstaltungen teilnehmen. Sie können auch an Veranstaltungen teilnehmen, zu welchen der Reitclub Burgdorf eingeladen ist.

Art. 13

Pflichten

Jedes Mitglied hat die Interessen des Reitclubs Burgdorf zu wahren und die Statuten und Vereinsbeschlüsse einzuhalten.

Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, seinen Beitrag zum Gelingen von Veranstaltungen des Reitclubs Burgdorf zu leisten.

III. Organe

Art. 14

Organe

Die Organe des Reitclubs Burgdorf sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Allfällige Kommissionen

Art. 15

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert dreier Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder statt.

Art. 16

Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Budget
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Festsetzung des zweckgebundenen Beitrages an den Naturschadenfonds
- e) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Genehmigung des Jahresprogrammes

Art. 17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Er wird alle zwei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selber. Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 18

Aufgaben

Dem Vorstand stehen alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben zu, insbesondere steht ihm

- a) die Vertretung des Reitclubs Burgdorf und
- b) die Leitung der Vereinsgeschäfte zu.

Der Vorstand informiert ausreichend über seine Tätigkeit und die Tätigkeit des Reitclubs Burgdorf.

Art. 19

Finanzbefugnisse

Dem Vorstand verfügt neben dem ordentlichen Budget über einen jährlichen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Betrag zur freien Verfügung zur Bewältigung unvorhergesehener Aufgaben.
Je zwei Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien.

Art. 20

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über dieselbe.

Art. 21

Kommissionen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen und ihm zustehende Befugnisse delegieren.
Eine Kommission wird durch den Vorstand aufgelöst, sobald deren Bestehen nicht mehr erforderlich ist.

Art. 22

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss von 2/3 aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23

Vereinsjahr Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 24

Stimmengleichheit Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 25

Statutenänderung Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder die Änderung der Statuten beschliessen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26

Vereinsjahr 1999 Das Vereinsjahr 1999 dauert vom 1. Dezember 1998 bis 31. Dezember 1999

Art. 27

Inkrafttreten Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. September 1958.
(Erste Statuten wurden im Jahre 1954 in Kraft gesetzt)

Burgdorf, 22. November 1998,

der Vorstand des Reitclubs Burgdorf